



HESSISCHER LANDTAG

14. 08. 2020

INA

Antrag

Fraktion der AfD

Änderung der Hessischen Kommunalwahlordnung (KWO) – Schutz der Wohnanschrift kommunaler Wahlbewerber

Der Landtag wolle beschließen:

1. Der Hessische Landtag stellt fest, dass es zum Schutz der Bewerber bei den hessischen Kommunalwahlen aus datenschutzrechtlichen Gründen und vor allem aus Gründen der allgemeinen Gefährdungslage von Kommunalpolitikern durch Hass und verbale sowie physische Gewalt dringend geboten ist, dass die Wohnanschrift der Bewerber nach dem Vorbild der Novellierung der Kommunalwahlordnung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 9. Oktober 2019 in der Bekanntmachung der Wahlvorschläge nicht mehr enthalten ist.
2. Der Landtag befürwortet das nordrhein-westfälische Modell, bei welchem in der Bekanntmachung der Wahlvorschläge statt der vollständigen Anschrift der Wohnort mit Postleitzahl und die E-Mail-Adresse oder das Postfach der Bewerber anzugeben ist.
3. Der Landtag erachtet es als notwendig, dass die Landesregierung auf das Ministerium des Innern und für Sport dahin gehend einwirkt, dass § 23 und § 26 KWO im o.a. Sinne entsprechend abgeändert werden.

Begründung:

Die künftig erforderliche Angabe von E-Mail-Adresse oder Postfach im Wahlvorschlag, § 23 KWO, dient dazu, bei der späteren Bekanntmachung des Wahlvorschlags nach § 26 neben dem Wohnort des Bewerbers diese Daten anstelle der vollständigen Anschrift mit Straße und Hausnummer zu veröffentlichen. Damit soll einerseits für interessierte Bürger eine Kontaktaufnahme zu Wahlbewerbern jenseits von Wahlkampfveranstaltungen und Bürgersprechstunden gewährleistet bleiben, andererseits sollen Wahlbewerber und deren persönliches Umfeld vor Beleidigungen, Bedrohungen oder Sachbeschädigungen besser geschützt werden. Des Weiteren ist in der heutigen Zeit eine E-Mail-Adresse zu Kommunikationszwecken ausreichend und stellt kein Hindernis bezüglich des Dialoges und des Meinungsaustausches zwischen Bürger und Kommunalpolitiker dar.

Aufgrund der Bedrohungs- und Gefährdungslage, welcher sich Kommunalpolitiker unzweifelhaft zunehmend ausgesetzt sehen, sind die oben genannten Änderungen in der hessischen Kommunalwahlordnung dringend geboten.

Wiesbaden, 14. August 2020

Der Parlamentarische Geschäftsführer:
Dr. Frank Grobe